

## Geschäftsreglement

### 1. Name und Funktion

- 1.1 Die Kommission Bildung (KB), vormals Arbeitsgruppe Informatik-Ausbildung AIA des SVI/FSI, ist das ständige Organ des Dachverbandes ICTswitzerland für Bildungsbelange des Sektors ICT.

### 2. Zweck

- 2.1 Die Kommission Bildung ist das Fachorgan des Dachverbandes ICTswitzerland für die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien sämtlicher Bildungsstufen. Sie vertritt die Mitgliedorganisationen proaktiv in Bildungsbelangen und nimmt Stellung zu allen Bildungsfragen, unterbreitet Wahlvorschläge für Bildungsgremien und berät den Vorstand ICTswitzerland.
- 2.2 Die Kommission Bildung fördert die Qualität der ICT-spezifischen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen sowie den Stellenwert der entsprechenden Ausweise durch Fokussierung auf bedarfs- und stufengerechte, koordinierte und anerkannte Angebote.
- 2.3 Die Kommission Bildung unterstützt die nationale und internationale Koordination und Erneuerung auf dem Gebiet der professionellen ICT-Bildung und versteht sich als fachtechnisches Gewissen zuhanden von Trägerschaften, Gremien und Anbietern.
- 2.4 Die Kommission Bildung fördert die Verankerung der ICT-Anwenderbildung in den allgemeinbildenden Schulen und die Erhöhung der ICT-Kompetenz der Lehrkräfte.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Der Kommission Bildung gehören sieben bis 18 Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen der ICT-Aus- und Weiterbildung an, welche für schweizerische Ausbildungsverhältnisse Verbesserungsmaßnahmen entwickeln und koordinieren können.
- 3.2 Der Vorstand ICTswitzerland wählt die Mitglieder der Kommission Bildung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Er kann auch externe Fachkräfte als Mitglieder der Kommission Bildung wählen. Vor jeder Wahl holt er Vorschläge der Mitgliedorganisationen von ICTswitzerland sowie die Meinung der Kommission Bildung ein.

### 4. Leitung

- 4.1 Die Leitung der Kommission Bildung besteht aus drei ihrer Mitglieder, darunter
- ein Mitglied des Vorstandes ICTswitzerland
  - zwei weitere Mitglieder von Mitgliedorganisationen ICTswitzerland.
- 4.2 Die Mitglieder der Kommissionsleitung werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Vorstand ICTswitzerland gewählt. Die Kommissionsleitung konstituiert sich selber.
- 4.3 Die Leitung
- ist für das erfolgreiche Funktionieren der Kommission Bildung verantwortlich
  - erarbeitet das Jahresprogramm der Kommission Bildung

- ist für die Finanzplanung der Kommission Bildung verantwortlich
- lädt zu Sitzungen, Workshops und anderen Anlässen ein
- erstellt für jede Sitzung eine Traktandenliste und ein Protokoll
- berichtet zuhanden des Vorstands ICTswitzerland und der Delegiertenversammlung
- nimmt Stellung zu Personalfragen von Bildungsgremien
- stellt den Informationsaustausch zwischen allen Personen sicher, welche ICTswitzerland in für die Bildung relevanten Gremien vertreten
- stellt sicher, dass die Aktivitäten der Kommission Bildung auf der Website von ICTswitzerland zweckmässig und aktuell dokumentiert sind

### **5. Arbeitsgruppen, Projekte**

- 5.1 Die Kommission Bildung kann Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte auslösen.

### **6. Finanzen, Buchführung, Revision**

- 6.1 Die Kommission Bildung erhält von ICTswitzerland im Rahmen des Budgets einen jährlichen Rahmenkredit für Reisekosten und andere Kleinaufwendungen ihrer Mitglieder.
- 6.2 Für Projekte verfügt die Kommission Bildung über einen Fonds.
- 6.3 Die Rechnung der Kommission Bildung wird durch das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied von ICTswitzerland geführt und in der Gesamtrechnung des Dachverbandes ICTswitzerland ausgewiesen.

### **7. Zeichnungsberechtigung, Administration**

- 7.1 Für finanzwirksame Geschäfte sind zwei Kollektivunterschriften der Kommissionsleitung erforderlich.
- 7.2 Die Geschäftsstelle ICTswitzerland besorgt die Administration der Kommission Bildung.

### **8. Änderungen, Auflösung**

- 8.1 Dieses Geschäftsreglement kann geändert werden, wenn die Kommission Bildung dies beantragt und der Vorstand ICTswitzerland den Änderungen zustimmt.
- 8.2 Die Kommission Bildung wird aufgelöst, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

### **9. Übergangsbestimmungen**

- 9.1 Dieses Geschäftsreglement tritt am 20. März 2007 in Kraft.
- 9.2 Dieses Geschäftsreglement wurde am 23.02.1998 erstmals genehmigt und am 23.03.2000, am 8.11.2000, am 4.03.2004, am 22.11.2005 und am 20. März 2007 revidiert.

Zürich, 20. März 2007

Stefan Arn  
Präsident

Ernst Biedermann  
Finanzen